

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. Juni 2017
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.113

Rahmenkredit 2018–2020 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften im kantonalen Portfolio und Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von insgesamt **CHF 156 Mio.** sollen die in den Jahren 2018 bis 2020 einzugehenden Unterhaltsverpflichtungen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt sowie betriebsspezifische Anpassungen bis maximal CHF 200'000.-- pro Einzelprojekt finanziert werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 4 ff., insbesondere Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Direktionsverordnung vom 18. April 2007 über die Delegation von Befugnissen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (DeIDV BVE, BSG 152.221.191.1), Art. 4 und 5

3 Kosten, neue Ausgaben

Zu bewilligender Rahmenkredit 2018 bis 2020 **CHF 156 Mio.**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)

Verpflichtungskredit nach Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf die während der Laufdauer des Rahmenkredits zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse geleistet und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung 2018–2020 in folgenden Konti eingestellt.

4980	504100	Umbau Liegenschaften (VV)
4980	504200	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)
4980	504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften

5 Bedingungen

Mit den Mitteln dieses Rahmenkredits werden ausschliesslich Unterhaltsprojekte mit einem Kostenvolumen von maximal CHF 2 Mio. finanziert. Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen, die im Einzelfall diesen Betrag überschreiten, sowie alle betriebsspezifischen Anpassungen, die den Betrag von CHF 200'000.-- übersteigen, gehen nicht zulasten des vorliegenden Rahmenkredits. Sie werden als Einzelkredite dem ausgabenkompetenten Organ zur Bewilligung unterbreitet.

Die Jahrestanchen betragen durchschnittlich CHF 52 Mio. Sie können in den einzelnen Jahren der Laufdauer des Rahmenkredits variieren.

Der Rahmenkredit und insbesondere die Umsetzung des Jahresunterhaltsprogramms sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aktiv zu bewirtschaften. Dem Regierungsrat und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ist jeweils jährlich mit einer Übersicht über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits Bericht zu erstatten.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 4 und 5 DeIDV BVE können das Amt für Grundstücke und Gebäude und dessen Abteilungen Ausgaben mit Ausführungsbeschlüssen bewilligen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 8. Juni 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	28. Juni 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	28. September 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	30. Oktober 2017